



## Ausschreibung

### Rundenspielwettbewerbe Sommersemester 2019

# Deutsche Hochschulmeisterschaft

## Fußball (Männer)

## Tennis-Team (Mixed)

**Meldeschluss: 15. Dezember 2018**

Gefördert durch:



Bundesministerium  
des Innern



Bundesministerium  
für Bildung  
und Forschung



Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend



aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

**TEILNAHME-  
BERECHTIGUNG:****§ 3 der Satzung des adh (Auszug)**

(1) Mitglieder des adh können in Deutschland tätige staatliche und nach deutschem Recht staatlich anerkannte oder diesen gleichwertigen Hochschulen sein. Die Prüfung der Gleichwertigkeit orientiert sich an den Kriterien der HRK.

**§§ 7, 8 Wettkampfordnung (WO) des adh****§ 7 (Auszug)**

- (1) Teilnahmeberechtigt an den Wettbewerben des adh sind alle Mitglieder von Einrichtungen, die gemäß Art. 3 (1) der Satzung Mitglied im adh sind. Zweit-, Neben- und Gasthörerinnen sind nicht startberechtigt.
- (2) Ehemalige Hochschulmitglieder sind darüber hinaus bis höchstens zum Ende des auf einen berufsqualifizierenden Studienabschluss folgenden Kalenderjahres teilnahmeberechtigt.
- (3) Eine Teilnahmeberechtigung der Mitglieder von Einrichtungen im Sinne des Art. 3 (1) der adh Satzung, die nicht Mitglied im adh sind, ist grundsätzlich möglich. In jedem Fall ist eine deutlich erhöhte Verbandsabgabe festzulegen. Näheres regelt der Länderrat.

**§ 8 (Auszug)**

- (1) Als Startausweis der studentischen Teilnehmerinnen/Teilnehmer gilt der Studierendenausweis oder eine im laufenden Semester durch das Immatrikulationsbüro der Hochschule ausgestellte Studienbescheinigung mit Angabe der Matrikel-Nummer, bei ehemaligen Studierenden das Examenszeugnis, in Verbindung mit einem Lichtbildausweis. Bei Teilnehmerinnen/Teilnehmern von Hochschulen gem. Art. 3 (1), Satz 3 der Satzung muss aus der Studienbescheinigung zweifelsfrei der Standort der besuchten Hochschuleinrichtung hervorgehen.
- (2) Als Startausweis gilt bei hauptberuflich tätigen Mitgliedern von Hochschulen eine im laufenden Semester ausgestellte Bestätigung des Personalbüros, aus der ihre hauptberufliche Tätigkeit an der Hochschule hervorgeht, in Verbindung mit einem Lichtbildausweis.
- (3) Der Startausweis ist bei allen Veranstaltungen vorzulegen und bei Rundenspielen vom örtlichen Ausrichter, ansonsten vom Schiedsgericht zu überprüfen; näheres regelt die Ausschreibung. Die nachträgliche Feststellung des Fehlens einer Startberechtigung führt zur sofortigen Disqualifikation des Teilnehmers/der Teilnehmerin bzw. der Mannschaft für die gesamte Veranstaltung.
- (4) Kann ein/e Teilnehmer/in seinen/ihren Startausweis nicht vorlegen, so kann die Startgenehmigung unter Vorbehalt erteilt werden, wenn der/die Teilnehmer/in
  - a. eidesstattlich versichert, im Besitz eines gültigen Startausweises zu sein und seine/ihre Startberechtigung binnen acht Tagen (Datum des Poststempels) bei der Geschäftsstelle nachweist,
  - b. ein Reuegeld in Höhe von 15,00 Euro an den Ausrichter zahlt,
  - c. sich durch einen Lichtbildausweis ausgewiesen hat.
- (5) Die Ergebnisse sind inoffiziell, bis der Nachweis der Startberechtigung geführt ist.

Jede Hochschule kann **je Wettbewerb bis zu 2 Mannschaften** melden. Eine gleichzeitige Teilnahme von Spielerinnen/Spielern an unterschiedlichen Wettbewerben derselben Sportart ist in der gleichen Spielsaison (-zeit) nicht möglich. (§ 4 (4) WO). Startberechtigt für eine Wettkampfgemeinschaft (WG) sind nur Spieler/-innen die einer Hochschule der betreffenden WG angehören.

**BITTE BEACHTEN:**

Die Wettkampfteilnahme unter Einfluss von Alkohol sowie anderen Suchtmitteln ist untersagt. Bei Verstößen erfolgt eine Sanktionierung durch das Schiedsgericht auf Grundlage des § 5 RSO.

**Bei adh-Veranstaltungen werden Dopingkontrollen durchgeführt.**

Laut Vereinbarung zwischen dem adh und der NADA übernimmt die NADA im Auftrag des adh die Organisation und Durchführung des Ergebnismanagementverfahrens. Kommt die NADA im Auftrag des adh nach Durchführung des Ergebnismanagements zu dem Ergebnis, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen einer Athletin oder eines Athleten nicht auszuschließen ist, leitet sie beim Deutschen

Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) ein Disziplinarverfahren ein und führt dieses in eigenem Namen durch. Die Durchführung des Schiedsverfahrens richtet sich nach der Sportschiedsgerichtsordnung der DIS (DIS-SportSchO). Mit Einleitung des Disziplinarverfahrens informiert die NADA den jeweiligen Sportfachverband der betroffenen Athletin oder des Athleten und eröffnet diesem die Möglichkeit, fristgerecht als Partei dem Rechtsstreit vor dem Schiedsgericht beizutreten.

**MELDUNG:** Die Meldung erfolgt über die jeweiligen Hochschulsporteinrichtungen bzw. Sportreferate online unter: **www.adh.de** (im passwortgeschützten Bereich)

**Nichtmitgliedshochschulen** melden formlos per Fax (06071 / 207578) oder Post an: Allgemeiner Deutscher Hochschulsportverband  
Max-Planck-Str. 2  
64807 Dieburg

**Die Meldung muss durch die Hochschulleitung oder ein Organ der Studierendenschaft unterzeichnet sein.**

Mit der Anmeldung erteilen alle Teilnehmenden ihr Einverständnis, dass Bildaufnahmen während der Veranstaltung auf denen sie eventuell abgebildet sind, für Berichterstattungen oder eigene Werbezwecke verwendet werden dürfen.

**MELDESCHLUSS:** 15. Dezember 2018

**MELDEGELD:** Mitgliedshochschulen: 60 € pro Mannschaft  
Nichtmitgliedshochschulen: 820 € pro Mannschaft

Das Meldegeld wird vom adh berechnet und den Hochschulen in Rechnung gestellt. Davon überweist der adh den Ausrichtern der Vorrunden je teilnehmender Mannschaft 20 €.

Für verspätete Meldungen werden zusätzlich zum Meldegeld von 60,00 € die folgenden Nachmeldegebühren erhoben:

nach dem 15.12.	50 €
nach dem 15.01.	100 €

Die Nachmeldung kann nur dann angenommen werden, wenn sie nach Rücksprache mit den Ausrichtern und dem/der DC organisatorisch noch möglich ist.

Die Hochschulen die sich für eine Endrunde qualifizieren zahlen an den Endrundenausrichter eine Organisationsabgabe. Weitere Angebote für die Kosten anfallen (Unterkunft, Verpflegung, Rahmenprogramm etc.) können vom Ausrichter optional angeboten werden, sind jedoch für die Hochschulteams nicht verpflichtend.

**REUEGELD:** Bei Nichtantreten zu einem DHM-Rundenspiel ist eine Reuegebühr von 300 € an den adh zu zahlen (§ 12 WO). Reuegelder werden vom adh erhoben und auf Anfrage zum überwiegenden Teil an den Ausrichter weitergeleitet. Diese Regelung gilt sowohl für Vor-, Zwischen- und Endrunden. Die Reuegelder werden wie folgt aufgeteilt: adh 125 € und Ausrichter 175 €.

**WETTKAMPFANLAGEN u. SCHIEDSRICHTER:** Die ausrichtende Hochschule ist für wettkampfgerechte Sportanlagen und die Bestellung von Schieds- bzw. Kampfrichtern verantwortlich.

**EINLADUNGEN:** Die gastgebende Hochschule hat spätestens 10 Tage vor Spielbeginn die beteiligte/n Hochschule/n über Spielort, Spielzeit und weitere organisatorische Angaben zu unterrichten. Ist dies vom Terminplan her nicht möglich, hat die Einladung unverzüglich nach Festlegung des Spielortes bzw. der SpielpartnerInnen zu erfolgen. (§ 20 (1) WO). Die beteiligte/n Hochschule/n ist/sind verpflichtet, sich rechtzeitig

und ausreichend zu informieren um die Durchführung der Veranstaltung zu gewährleisten. Bei fehlender Einladung ist die Geschäftsstelle des adh umgehend zu benachrichtigen. (§ 20 (2) WO)

**SPIELZEITEN:** Rundenspiele die an Werktagen (Montag bis Freitag) stattfinden, werden in der Regel nicht vor 12:00 Uhr angesetzt. (§ 20 (4) WO)

**SPIELMODUS:** Das Wettkampfprogramm wird aufgrund der eingegangenen Meldungen vom Vorstand unter Einbeziehung der DCs verabschiedet.

**FUSSBALL:** VORRUNDEN  
Reduktion der gemeldeten Teams auf 16 Teams  
Nach dem Meldeschluss erstellt die Geschäftsstelle in Abstimmung mit dem DC einen Spielplan für die Vorrunden. Die Austragungsorte für werden in Abstimmung zwischen Regionalbeauftragten, adh-Geschäftsstelle und DC festgelegt.

ZWISCHENRUNDEN  
4 Gruppen á 4 Teams  
Die Ausrichtung erfolgt durch die qualifizierten Teams und die Vergabe durch DC/Geschäftsstelle. Die Gruppenersten sind für die Endrunde qualifiziert.

Liegen für die Ausrichtung mehrere Bewerbungen vor, so wird bei der Vergabe in Absprache mit dem DC durch die adh-Geschäftsstelle nach den folgenden Kriterien verfahren:

1. geographische Lage
2. Vergleich zum Vorjahr/Vorrunde
3. Losentscheid

**TENNIS:** Die DHM Tennis-Team wird als K.O.-System gespielt. Die Auslosung findet Anfang des Jahres statt. Das geschieht nach Möglichkeit aus regional orientierten Töpfen bei Setzung der vier Vorjahresbesten. Die jeweiligen Siegermannschaften der Viertfinalspiele qualifizieren sich für die Endrunde (im Final-Four Modus).

**ENDRUNDEN:** Für die Endrunden qualifizieren sich 4 Teams und die Ausrichtung übernimmt eine der qualifizierten Hochschulen. Die Vergabe erfolgt nach Abschluss der Qualifikation durch den DC und die Geschäftsstelle.

**VERLEGUNG VON SPIELTERMINEN:** Bei Verlegungen von Rundenspielterminen nach Veröffentlichung des endgültigen Wettkampfprogramms trägt die den Antrag auf Verlegung stellende Hochschule Sorge dafür, dass alle übrigen an der jeweiligen Runde beteiligten Teams im Umlaufverfahren abgefragt werden. Nur wenn alle beteiligten Hochschulen zustimmen, kann der Termin verlegt werden. Ein besonderer Fall liegt vor, wenn sich erst nach dem Erscheinen des endgültigen Wettkampfprogramms neue übergeordnete Termine ergeben, die die teilnehmenden Teams erheblich beeinträchtigen. In diesen Fällen entscheidet der/die DC, nach Rücksprache mit allen beteiligten Teams, ob und auf welchen Termin eine Verlegung vorgenommen wird. Ein Reuegeld für nicht angetretene Teams entfällt nach Änderungen im endgültigen Wettkampfprogramm.

**ERGEBNISSE:** Bei allen Verbandswettbewerben sind noch am selben Tag vom Ausrichter die Spielergebnisse der adh-Geschäftsstelle mitzuteilen. (§ 26 (1) WO)  
Spielberichtsbögen sind spätestens am Tag nach Abschluss der Veranstaltung vom Ausrichter an die Geschäftsstelle zu senden (§ 26 (2) WO). Es sind die Spielberichtsbögen der Fachverbände zu verwenden. Den Ausrichtern werden Ergebnismeldebögen in digitaler Form (Excel-Vorlage für Turniermodi von zwei bis neun Teams) durch die adh-Geschäftsstelle zur Verfügung gestellt.

**EUC-QUALIFIKATION:** Die drei Erstplatzierten der DHM 2019 haben die Möglichkeit an den EUG (European University Games) 2020 teilzunehmen. Pro Wettbewerb steht dem adh auf europäischer Ebene je ein Startplatz zur Verfügung (weitere Startplätze in Abhängigkeit vom Meldeergebnis und der Ausrichterkapazität). Priorität hat der jeweilige Hochschulmeister vor dem Vizemeister und dem Drittplatzierten.